

# **TSV 1882 Wassertrüdingen e.V.**

## **Geschäftsordnung**

Der Ausschuss des „TSV 1882 Wassertrüdingen e.V.“ hat gemäß §9 Abs.2 Punkt c der Vereinssatzung folgende Geschäftsordnung beschlossen.

### **1. Vorstand**

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Absatz 2 Satz 2 BGB), dass zur Verfügung über Grundstücke generell und zu Rechtsgeschäften mit einem Gegenstandswert über 5.000 € im Einzelfall die Einwilligung des Vereinsausschusses oder – wenn dieser eine Entscheidung ablehnt – die der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

### **2. Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes**

a. Die Ersten Vorsitzenden führen die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung, z. B. Einberufung der Mitgliederversammlung, des Vereinsausschusses, deren Leitung, Aufstellung der Tagesordnungen, Abstimmung der Vorstandsarbeit und Aufsicht über die übrigen Vereinsorgane, Ausführung der Vereinsbeschlüsse und Verwaltung des Vereinsvermögens selbständig.

b. Der Zweite Vorsitzende hält die für den Verein maßgeblich erbrachten Aufgaben und erhaltene Ehrungen der Mitglieder fest. Außerdem kümmert er sich um die Mitgliederverwaltung und alle anfallenden Aufgaben, die er von einem der beiden Vorsitzenden übertragen bekommt.

c. Der Finanzvorstand verwaltet die Kassengeschäfte des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Ausgaben und Einnahmen und hat der Mitgliederversammlung einen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden leisten.

d. Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Die Protokolle und Beschlüsse sind von ihm und dem Sitzungs- oder Versammlungsleiter mit zu unterzeichnen. Er verwaltet die Versicherungen und meldet Schäden und Unfälle an diese.

e. Der Jugendvertreter kümmert sich um die speziellen Sorgen und Nöte der Jugend im Verein und vertritt deren Interessen im Vorstand.

f. Dem Heimwart obliegt die Ordnung und Sauberkeit, die Instandhaltung und Pflege des Vereinsheimes und des Sportgeländes.

### **3. Abteilungen**

- a. Die Leitung der Abteilung obliegt den gleichberechtigten Abteilungsleitern, im Vertretungsfall deren Stellvertreter. Abteilungsleiter, Stellvertreter und weitere Amtsträger innerhalb der Abteilung werden nach dem für die Wahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses geltenden Verfahren in einer Abteilungsversammlung, spätestens jeweils eine Woche vor dem Wahltermin zur Neuwahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses gewählt.
- b. Stimmberechtigt sind alle aktiv tätigen Abteilungsangehörigen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar für das Amt des Abteilungsleiters und sonstige Ämter sind nur volljährige Mitglieder.
- c. Die Abteilungsversammlungen, die von den Abteilungsleitern, deren Stellvertreter oder einem Beauftragten einberufen werden, finden nach Bedarf statt. Eine außerordentliche Abteilungsversammlung muss auf Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten aktiv tätigen Abteilungsangehörigen unter Angabe des Zwecks und der Gründe einberufen werden.

### **4. Sonstige Bestimmungen**

#### **Vergütung für die Vereinstätigkeit**

- a. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- b. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a ESTG ausgeübt werden
- c. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vereinsausschuss (§ 9 Abs. 2 Nr. d). Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- d. Der Vereinsausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist jedoch die Haushaltslage des Vereins.

#### **Inkrafttreten der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung ist in der vorliegenden Form vom Ausschuss des „TSV 1882 Wassertrüdingen e.V.“ beschlossen worden.

Mit Beschluss der erschienenen Ausschussmitglieder wird die Geschäftsordnung des „TSV 1882 Wassertrüdingen e.V.“ gültig.